



I.

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost
An den
Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
z. Hd. d. Vorsitzenden Frau Dullinger-Oßwald

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.10.2018

Antrag auf farbliche Markierung des Fahrradweges in der Hohenwaldeckstraße
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04639 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing
vom 13.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren o. g. Antrag und darf Ihnen im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium München dazu Folgendes mitteilen:

Die Hohenwaldeckstraße liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone und verläuft zwischen der St.-Martin-Straße und der Werinherstraße als Einbahnstraße in südliche Richtung. Die Verkehrsbelastung durch den motorisierten Fahrverkehr ist in dieser Straße als gering einzustufen.

Die Freigabe der Hohenwaldeckstraße für den gegenläufigen Radverkehr erfolgte im Jahr 2013. Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA 2010) sind an den Übergängen (Ein- und Ausfahrt) von Einbahnstraßen auf bevorrechtigte Straßen zusätzlich zur Beschilderung Markierungen sinnvoll. Auch diese Markierungen, welche jedoch keinen Radweg darstellen, wurden aufgebracht. Bei einer Ortsbesichtigung wurde unsererseits festgestellt, dass diese Markierungen etwas zu schmal ausgeführt wurden und dass die Markierung an der Einmündung zur Werinherstraße zu weit in die Straße hinein positioniert ist, so dass deren Verdeutlichungseffekt nicht richtig zur Geltung kommt. Daher werden wir die Erneuerung der beiden Markierungen durch das Baureferat veranlassen.

Eine zusätzliche Roteinfärbung dieser Ein- und Ausfahrtsbereiche lehnen wir jedoch ab. Roteinfärbungen dienen der Verdeutlichung von besonderen Gefahrenstellen (z. B. Radwegfurten im Bereich größerer signalgeregelter Kreuzungspunkte). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Hohenwaldeckstraße ist ein Standardfall einer geöffneten Einbahnstraße. Die

Unfallzahlen in der Hohenwaldeckstraße unter Beteiligung von RadfahrerInnen sind erfreulicherweise sehr unauffällig. Eine permanente farbliche Markierung würde zu einem Gewohnheitseffekt führen, der dem Sinn einer Roteinfärbung zur Verdeutlichung von besonderen Gefahrenstellen widerspricht.

In Bezug auf die Beschilderung der Hohenwaldeckstraße konnten im Übrigen keine Mängel bzw. keine Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt werden. An der Einmündung Werinherstraße/Hohenwaldeckstraße befindet sich das Zeichen 267 StVO („Verbot der Einfahrt“) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“). Zudem ist in der Werinherstraße das Zeichen 209-30 StVO („vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) versehen. An der Einmündung Hohenwaldeckstraße/Maxlrainstraße ist ebenfalls ein Zeichen 267 („Verbot der Einfahrt“) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) und ein Zeichen 209 StVO („vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) vorhanden. Zudem sind sämtliche Zeichen 220 StVO („Einbahnstraße“) mit dem Zusatzzeichen 1000-32 StVO (kreuzender Radverkehr von links und rechts) versehen.

Des Weiteren bitten Sie uns um Stellungnahme und Prüfung, ob auch vergleichbare Fälle ausreichend gekennzeichnet sind. Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Kreisverwaltungsreferat ordnet nach den geltenden Regelwerken Beschilderungen und Markierungen an. Das Baureferat führt diese aus und ist damit zuständig für die korrekte Ausführung und den Unterhalt. Dem Kreisverwaltungsreferat liegt kein archivmäßiges Daten- bzw. Bildmaterial vor, um eine entsprechende Recherche durchführen zu können. Im Übrigen ist eine vollumfängliche Überprüfung vor Ort in einer Großstadt wie München mit aktuell 334 Straßen, in welchen der gegenläufige Radverkehr auf der Fahrbahn zugelassen ist, nicht möglich. Wenn Ihrerseits im Einzelfall Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die angeordnete Beschilderung und Markierung von für den gegenläufigen Radverkehr geöffneten Einbahnstraßen bestehen, können Sie sich jedoch gerne mit einem einfachen Schreiben an uns wenden. Wir werden diese Örtlichkeit dann für Sie überprüfen. Sofern es nur um die Erneuerung von Verkehrszeichen bzw. Markierungen geht, weil diese verblichen bzw. abgefahren sind, bitten wir Sie, sich in diesen Fällen an das dafür zuständige Baureferat zu wenden.

Der BA-Antrag 14-20 / B 04639 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen